

übernommen. *Koschmieder* hat die Kommentierungen zu § 13 (Einschränkungs- und Versagungsgründe), § 14 (Rechte der Betroffenen), § 17 (Pflichtregistrierung für deutsche Kinofilme) und § 18 (Bußgeldvorschriften) übernommen, *Mütze* erläutert § 7 (Anbietung und Abgabe von Unterlagen an Landes- oder Kommunalarchive), § 8 (Zwischenarchiv und digitales Zwischenarchiv), § 9 (Veräußerungsverbot) und § 12 (Verkürzungen und Verlängerungen der Schutzfristen). Die meisten Vorschriften kommentiert der Herausgeber. Gut die Hälfte des Werks besteht aus Anlagen. Die Nutzbarkeit des Kommentars wird dadurch sicherlich erhöht. Abgedruckt sind ua die Landesarchivgesetze und die Benutzungs(ver)ordnungen für die Archive des Bundes und der Länder. Etliche weitere Dokumente treten hinzu (zB Benutzungsantrag Bundesarchiv, Hausordnung des BMI zur Verwaltung des Schriftguts im Ministerium). Das – für die gezielte Suche nicht unwichtige – Stichwortverzeichnis ist einigermaßen ausführlich gehalten. Insgesamt kann von einem gelungenen Werk gesprochen werden.

Der hier vorgestellte Kommentar ist ein „erster Aufschlag“ zum novellierten BArchG; das Werk wird die ihm gebührende Anerkennung finden. Wünschenswert (va im Interesse von Perspektivenpluralität und Meinungsvielfalt) sind weitere Erläuterungswerke zum BArchG 2017. Die Attraktivität der Materie sollte weitere Kommentare hervorbringen.

Professor Dr. Friedrich Schoch, Freiburg i. Br.

Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar. Begr. von *Erich Eyerermann* und *Ludwig Fröhler*. 15., überarb. Auflage. – München, Beck 2019. XXV, 1472 S., geb. Euro 119,-. ISBN: 978-3-406-72812-9.

Im Verlag C. H. Beck ist ein Pfund erschienen, genauer gesagt, eine knapp zwei Kilogramm schwere Neuauflage des von *Eyerermann* und *Fröhler* begründeten Praxiskommentars zur VwGO, die es in sich hat. Fünf bestens wissenschaftlich ausgewiesene Richterpersönlichkeiten haben in – auch hinsichtlich des einheitlichen Duktus – beeindruckender Weise den Stand von Literatur und Rechtsprechung zum Verwaltungsprozessrecht (einschließlich des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) bezogen auf den 1.8.2018 nicht nur in seiner ganzen Breite dargestellt, sondern auch in seiner ganzen Tiefe erläutert. Insofern übertrifft das Werk bei weitem den selbst gestellten Anspruch, ein Praxiskommentar sein zu wollen. So stellt etwa *Klaus Rennert* Rechtsfragen nicht nur in allen Verästelungen dar, was ob seiner enzyklopädischen Perfektion allein schon zB anwaltliche Tätigkeiten an den Schnittstellen der verschiedenen Gerichtsbarkeiten erheblich erleichtert. Er zeigt darüber hinaus historische und verfassungsrechtliche Hintergründe auf, die geeignet sind, wichtige Fingerzeige für die Fortentwicklung des Prozessrechts zu geben. Ähnliches gilt für *Isabel Schübel-Pfisters* Kommentierungen. Beispielhaft sei hier die Erläuterung des § 86 und insbesondere die Darstellung des Beweisrechts erwähnt. Das bisher konstatierte „beweisrechtliche Chaos sondergleichen“ (*Dawin*, NVwZ 1995, 729) könnte auf dieser Basis einer Behebung zugeführt werden. Was *Ingo Kraft* in die Kommentierung der von ihm so apostrophierten „Königsnorm des Tatrichters“ § 108 gepackt hat, verdient höchste Anerkennung. Diese 116 Randnummern sollten Pflichtlektüre für jede junge Verwaltungsrichterin und jeden jungen Verwaltungsrichter sein, wird ihr/ihm doch in ebenso eindringlicher wie kompakter Sprache vor Augen geführt, worin ihre/seine richterliche Aufgabe besteht. *Michael Happ*, ansonsten als alter „Fahrensmann“ schon einer ganzen Reihe von Auflagen dieses Kommentars an vielen Stellen präsent, wagt sich an die Erläuterung der an sich recht spröden Materie des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und dies gelingt ihm bravourös. Auch bei ihm finden sich Fingerzeige für

zukünftige Weiterentwicklungen. *Michael Hoppe* schließlich widmet sich intensiv ua der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle und dem vorläufigen Rechtsschutz, beides trotz aller Ausführlichkeit, die keinen Wunsch offenlässt, in sprachlich angenehmer kurzer Exaktheit.

Kritikwürdig erscheint die teilweise überzogene Abkürzungspraxis (zB: SSB/*Bearbeiter* für den Kommentar von *Schoch/Schneider/Bier*). Dies betrifft aber nicht die inhaltliche Seite des Werkes, für sie gilt: Wer auch immer Antworten auf verwaltungsprozessuale Fragen sucht, handelt grob fahrlässig, wenn er nicht den *Eyerermann* zu Rate zieht.

Vors. Richter am VGH Mannheim a. D. Karlheinz Schenk, Walldorf

SGB I – Allgemeiner Teil. Kommentar. Von *Peter Mrozynski*. 6., vollst. neubearb. Auflage (Gelbe Erläuterungsbücher). – München, Beck 2019. XVI, 1019 S., geb. Euro 85,-. ISBN 978-3-406-74144-9.

Im Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches, dem SGB I, werden die allgemeinen Vorschriften vor die Klammer der Besonderen Teile der Sozialgesetzbücher gezogen. Dadurch ist eine gewisse Vereinheitlichung des Gesetzesrechts entstanden. Die gemeinsamen Vorschriften über die Sozialversicherung stehen dagegen im SGB IV. Der Allgemeine Teil der Vorschriften über die Sozialverwaltungsverfahren findet sich im SGB X. Für das gesamte Sozialrecht legt das SGB I die Grundsätze fest. Der Benutzer wird unterstützt von A wie Ausbildungsförderung bis W wie Wohngeld. Die sechste Auflage bringt den bewährten Standardkommentar auf den Stand Juni 2019, Literatur- und Rechtsprechung bis dahin sind eingearbeitet worden. Die fünfte Auflage war bereits 2014 erschienen. Eingearbeitet sind die Änderungen und Neuerungen zum Betriebsrentenstärkungsgesetz, das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und Vorschriften, das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts, das Bundessteilhabegesetz, das Flexirentengesetz, das Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts, das Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen, das Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner, das Gesetz zur Einführung des Elterngeldes Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Erziehungsgesetz. In einem Kommentar zum Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches müssen letzten Endes alle Regelungsbereiche des Sozialgesetzbuches in ihren Grundzügen abgehandelt werden. Dies ist dem Autor in hervorragender Weise gelungen. Seit der ersten Auflage hat sich nichts an der über jeden Zweifel erhabenen rechtlichen Qualität des Kommentars geändert. Er ist unverzichtbar, wenn es darum geht, Fragen rund um das SGB I schnell und effizient zu lösen. Das Werk stammt von einem einzigen Autoren und wirkt wie ein Werk aus einem Guss. Ausführlich und trotzdem prägnant wird das komplizierte Institut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs behandelt, das als das Ergebnis höchstrichterlicher Rechtsfortbildung ein weitgehend unbestrittener Bestandteil im System des Staatshaftungsrechts im weiteren Sinne ist. Nicht zuletzt die Vorschrift über das Sozialgeheimnis, die in § 35 SGB I normiert ist, ist umfangreich kommentiert.

Der Kommentar ist sehr übersichtlich mit Randnummern gegliedert. Ein ausführliches Sachverzeichnis mit vielen Suchbegriffen erleichtert die Übersicht und das Auffinden von Problembereichen. Auch wenn sich der Preis seit der Voraufgabe um 30 Euro erhöht hat, ist die Anschaffung des Kommentars für jeden Praktiker unbedingt zu empfehlen.

*Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sozialrecht
Dr. Brigitte Glatzel, Mainz*